

Gesetz über den Schutz von Pflanzen und Pilzen

Vom Volke angenommen am 8. Juni 1975 ¹⁾

Art. 1

Der Kanton und die Gemeinden sorgen für den Schutz wildwachsender Pflanzen und Pilze. Aufgabe

Art. 2

¹⁾ Auf dem Gebiet des Kantons Graubünden sind folgende wildwachsende Pflanzen geschützt: Geschützte Pflanzen

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. nach Bundesrecht | |
| Phyllitis Scolopendrium
(L.) Newman | Hirschzunge |
| Polystichum setiferum (Forsk.) Moore | Borstiger Streifenfarn |
| Polystichum Braunii | Braunscher Streifenfarn |
| Adiantum Capillus-Veneris L. | Frauenhaar |
| Matteuccia Struthiopteris (L.) Todaro | Straussfarn |
| Ephedra helvetica C.A. Meyer | Meerträubchen |
| Carex baldensis L. | Monte-Baldo-Segge |
| Calla palustris L. | Drachenwurz |
| Asphodelus albus Mill. | Affodill |
| Lilium Martagon L. | Türkenbund |
| Lilium bulbiferum L. beide Unterarten | Feuerlilie beide Unterarten |
| Fritillaria Melegaris L. | Schachblume |
| Tulipa, alle Arten | Tulpe, alle Arten |
| Erythronium Dens-canis L. | Hundszahn |
| Leucoium aestivum L. | Sommer-Knotenblume |
| Iris sibirica L. | Sibirische Schwertlilie |
| Gladiolus, alle Arten | Gladiole, alle Arten |
| Orchidaceae, | Knabenkräuter, |
| incl. Cypripedium Calceolus L. | inkl. Frauenschuh |
| ausgenommen: | ausgenommen: |
| Orchis mascula L. | männliches Knabenkraut |
| Orchis maculata L. | geflecktes Knabenkraut |
| Orchis latifolia L. | breitblättriges Knabenkraut |
| Nigritella nigra (L.) Rchb. | Männertreu |

¹⁾ B vom 10. Juni 1974, 158; GRP 1974/75, 47 und 96 (erste Lesung), 205 (zweite Lesung)

Gymnadenia conopea (L.) R. Br.	Mücken-Nacktdrüse
Lychnis Coronaria (L.) Desr.	Kranzrade
Dianthus glacialis Hänke	Gletschernelke
Dianthus gratianopolitanus Vill.	Grenobler Nelke
Nymphaea alba L.	Seerose
Nuphar, alle Arten	Teichrose, alle Arten
Paeonia officinalis L.	Pfingstrose
Aquilegia alpina L.	Alpenakelei
Delphinium elatum L.	Hoher Rittersporn
Anemone silvestris L.	Hügelanemone
Pulsatilla vulgaris Mill.	Küchenschelle
Adonis vernalis L.	Adonis
Papaver alpinum	Alpenmohn
Papaver aurantiacum Loisel.	rhätischer Alpenmohn
Sempervivum Wulfenii Hoppe	gelbe Hauswurz
Sempervivum grandiflorum	Grossblütige Hauswurz
Dictamnus albus L.	Diptam
Daphne Cneorum L.	Flühröschen
Daphne alpina L.	Alpen-Seidelbast
Eryngium alpinum L.	Alpenmannstreu
Androsace, alle Arten	Mannsschild, alle Arten
Armeria, alle Arten	Grasnelke, alle Arten
Eritrychium manum (L.) Gaud.	Himmelsherold
Dracocephalum, beide Arten L.	Drachenkopf, beide Arten
Artemisia, alle kleinen alpinen Arten	Edelrauten, alle kleinen alpinen Arten
2. ¹⁾ nach kantonalem Recht	
a) Orchidaceae, alle Arten	Knabenkräuter, alle Arten, inklusive die nach Bundesrecht ausgenommenen
Clematis alpina (L.) Mill.	Alpenrebe
Pulsatilla montana Rchb.	Berg-Anemone (dunkelviolett)
Daphne Mezereum L.	Seidelbast
Cyclamen purpurascens Mill.	Hasenöhrl, Cyclamen
Rhododendron ferrugineum L. var. albiflorum	weisse Alpenrose
Typha, alle Arten	Rohrkolben, alle Arten
Primula Auricula L.	Aurikel
Scilla bifolia L.	Blaustern
Trientalis europea	Siebenstern
Helleborus viridis L.	grüne Nieswurz
Menyanthes trifoliata L.	Fieberklee

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 20. Januar 1992

Narcissus, weisse Arten	Narzisse, weisse Arten
Stipa, alle Arten	Federgras, alle Arten
Ranunculus pygmaeus	Zwerg-Hahnenfuss
Papaver rhaeticum	Gelber Alpenmohn
Draba ladina	Ladiner Hungerblümchen
Saxifraga cernua	Arktischer Knöllchensteinbrech
Lychnis flos-jovis	Jupiters Lichtnelke
Gentiana prostrata	Niederliegender Enzian
Lomatogonium carinthiacum	Saumnarbe
Swertia perennis	Moorenzian
Aster alpinus	Alpenaster
Leontopodium alpinum	Edelweiss
Alle alpinen Polsterpflanzen	
b) Eriophorum spp.	Wollgräser, alle Arten
Anthericum spp.	Graslilien, beide Arten
Cortusa matthiolii	Mattioliprimel
Gentiana asclepiadea	Schwalbenwurzenzian
Campanula thyrsoidea	Straussblütige Glockenblume

² Es ist verboten, diese Pflanzen zu pflücken, auszugraben, auszureissen, wegzuführen, feilzubieten, zu verkaufen oder zu vernichten.

³ Von den in Ziffer 2 litera b erwähnten Pflanzen dürfen bis zu drei Stück zur eigenen Verwendung gepflückt werden. Das Pflücken in Gruppen und Gesellschaften ist verboten.

Art. 3

¹ Die in Artikel 2 nicht besonders erwähnten wildwachsenden Alpenpflanzen, Knollen- und Zwiebelgewächse sowie Blütenpflanzen der Sümpfe, Moore und Seeufer dürfen weder massenhaft gepflückt noch ausgegraben, ausgerissen, weggeführt, feilgeboten, verkauft, gekauft oder vernichtet werden. Davon ausgenommen sind die roten Alpenrosen. Übrige Pflanzen

² Alpenpflanzen im Sinne dieser Bestimmungen sind Pflanzen, die ihre Hauptverbreitung auf ungedüngten Bergwiesen in der Alpenregion haben.

Art. 4

Die Regierung kann das Verzeichnis der geschützten Pflanzen für das ganze Kantonsgebiet oder Teile desselben ändern. Änderungen

Art. 5

Die Regierung kann im Einvernehmen mit den Gemeinden Pflanzenschutzgebiete bezeichnen, in welchen das Ausreissen, Ausgraben und Pflanzenschutzgebiete

Pflücken der wildwachsenden Pflanzen aller oder bestimmter Arten verboten ist.

Art. 6

Ausnahmen

¹ Einzelne geschützte Pflanzen, welche nachweisbar für wissenschaftliche Zwecke oder für die Lehrtätigkeit benötigt werden, dürfen mit Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde gepflückt oder ausgegraben werden.

² Die Gemeinden können für das Sammeln bestimmter Arzneipflanzen und aromatischer Pflanzen zu gewerblichen Zwecken auf ein Jahr befristete Bewilligungen erteilen, soweit diese Pflanzenarten in ihrem Bestande nicht bedroht sind.

Art. 7

Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen

Diese Vorschriften gelten ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse am Boden. Die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen werden durch sie nicht betroffen.

Art. 8

Entwässerungen

Projekte für die Entwässerung von Mooren, für welche kantonale Beiträge beansprucht werden, sind vor ihrer Genehmigung der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Art. 9

Skiabfahrten

Das Justiz- und Polizeidepartement ¹⁾ kann das Entfernen von Pflanzen, welche gemäss Artikel 2 und 3 geschützt sind, für die Verbesserung von Skiabfahrtspisten gestatten.

Art. 10

Pilzsammeln

Das Sammeln in Gruppen von mehr als drei Personen, ausgenommen Familien und die vom Justiz- und Polizeidepartement ²⁾ bewilligten Exkursionen, ist verboten.

Art. 11

Geschützte Pilze

¹ Das mutwillige Zerstören von Pilzen ist verboten.

² An Eierschwämmen (*Cantharellus cibarius*), Steinpilzen (*Boletus edulis*), Morcheln (*Morchella*) und Riesenschirmlingen (*Lepiota procera*) dürfen je Tag und Person gesamthaft nur zwei Kilo gesammelt werden.

³ Die Regierung kann diese Beschränkung ändern und auf andere Arten ausdehnen sowie für einzelne besonders gefährdete Pilzarten ein befristete

¹⁾ Nunnmehr EKUD

²⁾ Nunnmehr EKUD

tes Sammelverbot für das ganze Kantonsgebiet oder für Teile desselben erlassen.

Art. 12

Die Regierung legt für das ganze Kantonsgebiet einheitliche Schontage für das Sammeln von Pilzen fest und kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Pilzschutzgebiete bezeichnen, in welchen das Sammeln von Pilzen aller Arten verboten ist.

Schontage und Schutzgebiete

Art. 13

Der Gebrauch von Rechen, Hacken und anderen Geräten ist beim Pilzsammeln verboten.

Geräte

Art. 14

Die Gemeinden können zum Schutz der Pflanzen und Pilze weitergehende Vorschriften erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Gemeinden

Art. 15

¹ Polizeiorgane, Pilzkontrolleure, Forstbeamte, Wildhüter, Jagd- und Fischereiaufseher und Bergführer haben die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutze der Pflanzen und Pilze zu überwachen und Übertretungen anzuzeigen.

Aufsicht

² In besonders bedrohten Gebieten können Hilfsaufseher beigezogen werden. Die Regierung ordnet ihre Tätigkeit durch ein Reglement. ¹⁾

³ Die Aufsichtsorgane werden auf ihre Aufgabe vorbereitet.

Art. 16

¹ Wer diesem Gesetz oder gestützt darauf erlassenen Vorschriften oder Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Haft oder Busse bestraft. ²⁾ In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Strafbestimmungen

² Bei der Strafzumessung ist dem Wert der allenfalls erlangten widerrechtlichen Vermögensvorteile Rechnung zu tragen.

³ Die Aufsichtsorgane können fehlbaren Personen ein Bussdepositum von höchstens 200 Franken abnehmen. Dieses ist der Standesbuchhaltung zu überweisen.

⁴ Widerrechtlich gesammelte, feilgebotene oder erworbene Pflanzen und Pilze sind einzuziehen.

¹⁾ BR 498.250

²⁾ Zulässige Strafe richtet sich nach Art. 4 Abs. 1 StPO, BR 350.000, (nur noch Busse)

- 1) Art. 17**
- Verfahren ¹ Das Verfahren bei Übertretungen dieses Gesetzes und der Vorschriften des Bundes über den Pflanzenschutz richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung ² über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.
- ² Zuständige Verwaltungsbehörde ist das Amt für Polizeiwesen.
- Art. 18**
- Vollzug Die Regierung vollzieht dieses Gesetz und erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen ³. Sie sorgt im Benehmen mit den Gemeinden und den interessierten Organisationen insbesondere für die Verbreitung der Idee des Pflanzen- und Pilzschutzes und für die Bekanntmachung der Vorschriften durch geeignete Massnahmen.
- Art. 19**
- Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft. Es hebt das Gesetz über den Pflanzenschutz vom 17. März 1963 ⁴ auf.

¹) Fassung gemäss Revision durch Art. 1 Ziff. 8 Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 98a OG; AGS 1995, 3408

²) BR 350.000; vgl. dazu GrV über das Verwaltungsstrafverfahren, BR 350.490

³) BR 498.150

⁴) AGS 1963, 325, und 1970, 204 (neues Verzeichnis der geschützten Pflanzen)